

Juni und
Juli 2017

Ihre PhV-Personalräte informieren: 06|07|2017

Versetzungsregelungen für das Gymnasium

Alle Jahre wieder stehen die Zeugniskonferenzen vor der Tür, bei denen es zum Schuljahresende auch um die Versetzungen geht. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Schulgesetz (§ 50), für die Sekundarstufe II in der APO-GOST (§§ 9-10) und für die Sekundarstufe I in der APO-SI (§§ 21-23 und 27).

Letzterer Paragraph der APO-SI ist am 21. März 2017 wie folgt geändert worden:

§ 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern entweder
 - a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.

Urlaubszeit ist Reisezeit – Beihilfe im Ausland – ein kurzer Überblick

Auch in der schönsten Zeit des Jahres kann man krank werden. Passiert dies im Ausland, stellen sich viele Kolleginnen und Kollegen die Frage, inwieweit die Beihilfe greift. Dazu findet man auf den Seiten des LBV ein informatives Merkblatt.

Hier ein Auszug der wichtigsten Punkte im Überblick:

1. Sind im Ausland entstandene Aufwendungen beihilfefähig?

Im Ausland entstandene Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am

- inländischen Wohnort oder
- letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfeberechtigten oder
- in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären (Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 BVO).

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Karl Erich Schmeding (Vorsitzender) 05706 / 1262

Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.)

05251 / 527804

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Birgit Kroll

05151 / 16343

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682

2. Sind Aufwendungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union -EU-, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum -EWR- oder der Schweiz entstanden sind, ohne Kostenbegrenzung auf das Inland beihilfefähig?

Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union -EU-, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum -EWR- oder der Schweiz entstandenen Aufwendungen für

- ambulante Behandlungen und
- für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern

ist ein Kostenvergleich, wie unter Nr. 1 beschrieben, nicht erforderlich.

Bei Behandlungen in anderen - nicht öffentlichen - Krankenhäusern, sind die Aufwendungen nur insoweit angemessen, als sie den Aufwendungen (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung (z. B. Universitätsklinik) für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären (Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 2 BVO).

7. Sind Beiträge für eine Auslandsrankenversicherung beihilfefähig?

Beiträge für eine zur Absicherung von

- Krankheits-,
 - Beförderungs- und
 - Rücktransportkosten
- abgeschlossene Auslandsrankenversicherung sind bis zu einem Betrag von 10 Euro jährlich
- für den Beihilfeberechtigten und
 - für jede berücksichtigungsfähige Person
- beihilfefähig.

Beachten Sie bitte, dass Sie im Versicherungsfall verpflichtet sind, die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Versicherungsleistungen werden von den beihilfefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht und vom verbleibenden Betrag eine Beihilfe gezahlt.

8. Sind Übersetzungskosten beihilfefähig? Welcher Umrechnungskurs wird zugrunde gelegt?

Beachten Sie bitte, dass allen Auslandsbelegen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, eine ausreichende Übersetzung beigefügt ist. Notwendige Übersetzungskosten sind nicht beihilfefähig.

Beispielsweise ist die Art der Behandlung (z.B. Beratung, Untersuchung, Injektion u. a.) anzugeben, damit gegebenenfalls eine Vergleichsberechnung zu den GOÄ-/GOZ- Gebühren vorgenommen werden kann.

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung werden am Tag der Beihilfefestsetzung mit dem amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umgerechnet, sofern der tatsächliche Umrechnungskurs nicht z.B. durch Umtauschbestätigung der Bank nachgewiesen wird.



Wer das gesamte Merkblatt studieren möchte, findet es unter folgendem Link:

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen gute letzte Schulwochen und anschließend erholsame Sommerferien!

V.i.S.d.P. Karl-Erich Schmeding

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Karl-Erich Schmeding (Vorsitzender) 05706 / 1262

Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.)

05251 / 527804

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Birgit Kroll

05151 / 16343

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682